

Eidg. Departement des Innern
Frau Bundesrätin Ruth Dreyfuss
3003 Bern

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
3003 Bern

Basel, 19. Dezember 2001
A.124.2 / MW

Hochschulartikel in Bundesverfassung / Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für einen neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung Stellung zu nehmen.

Bevor wir uns zu den einzelnen Themenbereichen im Fragebogen zur Vernehmlassung äussern, erlauben Sie uns einige Überlegungen grundsätzlicher Natur.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizerische Bankiervereinigung setzt sich für eine hohe Qualität im schweizerischen Bildungssystem auf allen Stufen (von der Grundausbildung über die Weiterbildung bis hin zu den Hochschulen) ein. Das Bildungsangebot der Schweiz muss der Bedeutung des Banken- und Finanzplatzes Rechnung tragen, damit wir auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb bestehen und Erfolge erzielen können.

Der Hochschulbereich ist dabei aus der Optik des Finanzplatzes von besonderem Interesse. Der Anteil der Bankbeschäftigten mit Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) am Gesamttotal liegt mit heute deutlich über 10% über dem Durchschnitt der Gesamtwirtschaft und wird auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen.

Ein Finanzplatz von Weltrang muss über eine erstklassige Spitzenausbildung mit internationaler Ausstrahlung verfügen. Eine international führende Spitzenausbildung ist für die Wettbewerbsfähigkeit des Banken- und Finanzplatzes Schweiz entscheidend. Als Konsequenz daraus sollen die Schweizer Universitäten für Spitzenkräfte aus aller Welt eine der ersten Adressen im Ausbildungsbereich für Finanzmarktspezialisten sein.

In den letzten Monaten hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich eine umfassende Bestandaufnahme der Bildungsangebote von Hochschulen im Finanzbereich vorgenommen.

Mit führenden Vertretern des Bundes, der Finanzwirtschaft sowie der Universitäten wurde Anfang September 2001 der Handlungsbedarf erörtert. Ansatzpunkte zeichnen sich in verschiedenen Bereichen ab, z.B.:

- Anpassung der Bildungsstrukturen der schweizerischen Hochschulen im Rahmen der europäischen Koordinationsbestrebungen (Rascher Übergang zum zweistufigen Studienzyklus mit Bachelor und Master entsprechend Erklärung von Bologna 1999)
- Koordination bzw. Konzentration bei den Postgraduate-Bildungsangeboten
- Stärkung bzw. Ausbau der angewandten, empirischen Forschung
- Verstärkte inhaltliche Fokussierung auf Kernthemen in Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Finanzwirtschaft
- Anpassung und Flexibilisierung der Rahmenbedingungen (Tätigkeit und Handlungsspielraum der Universitäten, Arbeitsmarkt für ausländische Studenten bzw. Absolventen)

Mit einer umfassenden Bedarfs- und Strukturanalyse beabsichtigen wir bis Mitte 2002 Klarheit in Bezug auf Strategie und Stossrichtung für den banken- und finanzplatzrelevanten Hochschulbereich zu gewinnen.

Auch vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorschlag für eine neue Rahmenordnung für den Hochschulbereich mit Koordinations- und Steuerungselementen auf gesamtschweizerischer Ebene.

Fragebogen zur Vernehmlassung über den neuen Hochschulartikel

1. *Teilen Sie die Auffassung, dass es zur Reform des Hochschulwesens eine Verfassungsänderung braucht?*

Wir teilen die Auffassung, dass die heutige Rechtsgrundlage zum Hochschulbereich in der Bundesverfassung nicht mehr ausreichend ist. Nicht zuletzt aufgrund der Schaffung von Fachhochschulen in den 90er Jahren bedarf es einer neuen Rahmen-Grundlage in der Bundesverfassung für den gesamten Hochschulbereich (Universitäten und Fachhochschulen). Diese ermöglicht grundlegende und umfassende Strategien für einen Hochschulstandort Schweiz mit internationaler Ausstrahlung.

2. *Sind Sie einverstanden mit der Nennung der Qualität von Lehre und Forschung als Ziel der gemeinsamen Bildungspolitik von Bund und Kantonen? Sehen Sie andere / weitere Zielsetzungen einer abgestimmten Hochschulpolitik von Bund und Kantonen, als sie Absatz 1 nennt?*

Eine Berücksichtigung des zentralen Qualitätskriteriums auf Verfassungsstufe erachten wir als sinnvoll.

Weitere Konkretisierungen und Zielsetzungen, wie z.B. Professionalität, internationale Konkurrenzfähigkeit, Praxisbezug etc., sind in geeigneter Form auf nachgeordneten Stufen aufzunehmen.

3. *Sind Sie mit der Terminologie der Vorlage einverstanden?*

Keine Bemerkungen.

4. *Ist die Zuständigkeit von Bund und Kantonen, gemeinsam Grundsätze festzulegen, in Art und Umfang richtig? Sehen Sie weitere Gebiete, für die Grundsätze festgelegt werden sollen?*

Eine gemeinsame Zuständigkeit für die Festlegung von Grundsätzen im Hochschulbereich ist richtig. Die Schweiz als kleines und heute insgesamt erfolgreiches Land im internationalen Wettbewerb ist auf koordinierte Grundsätze und Strategien angewiesen.

Die Festlegung gemeinsamer Grundsätze darf aber international begründete Wettbewerbsstrategien und die Effizienz von Hochschulen bzw. Hochschulinstituten nicht behindern. Vielmehr sollten gemeinsam definierte Grundsätze und deren Konkretisierungen darauf ausgerichtet sein, entsprechende Initiativen über geeignete Anreizsysteme zu unterstützen bzw. zu fördern.

Eine ausschliessliche Zuständigkeit für Bund und Kantone bei der Festlegung von Grundsätzen lehnen wir ab. Die weiteren massgebenden Kräfte - vor allem auch die Wirtschaft als zentrale Abnehmerin von HochschulabsolventInnen - sind zwingend in geeigneter Weise einzubeziehen (vgl. auch Bemerkungen zu Frage 7).

5. *Falls keine Einigung zwischen Bund und Kantonen erzielt wird, soll der Bund die betreffenden Gebiete nur für seine Hochschulen aus eigener Zuständigkeit regeln können? Oder soll die Zuständigkeit des Bundes zur Festlegung von Grundsätzen auf die kantonalen Hochschulen ausgedehnt werden?*

Wir sind klar der Auffassung, dass eine stärkere Einflussnahme des Bundes möglich sein soll (vgl. auch Bemerkungen zu Frage 4). Eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundes zur Festlegung von Grundsätzen auf die weiteren Hochschulen in der Schweiz ist daher zu begrüssen (vgl. auch Ausführungen zu Frage 6).

6. *Ist der Vertrag zwischen Bund und Kantonen eine zweckmässige Form, um die Grundsätze nach Absatz 2 festzulegen und Fragen der Konkretisierung sowie des Vollzugs näher auszuführen?*

Der Vertrag kann durchaus eine zweckmässige Form sein. Gleichzeitig besteht mit dieser Art die Gefahr zeitlicher Verzögerungen, dies vor allem bei der Festlegung

und Umsetzung von Konkretisierungsvereinbarungen (Ratifizierung von Verträgen durch Kantone etc.).

4/4

Falls die erforderlichen Verträge zur Umsetzung von Grundsätzen im Hinblick auf die Konkretisierung bzw. den Vollzug gemäss vorgeschlagenem Abs. 2 nicht innert angemessener Frist zustande kommen, soll der Bund entsprechende vertragliche Regelungen erlassen können.

7. *Haben Sie Einwände gegen die Bildung gemeinsamer Organe von Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Hochschulwesens?*

Wir haben keine Einwände gegen die Bildung gemeinsamer, gesamtschweizerischer Organe auf dem Gebiet des Hochschulwesens.

Einem gesamtschweizerischen Gremium kommt vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Verfassungsartikels im Hochschulbereich eine zentrale strategische Rolle zu (Definition der Grundsätze, Vorbereitung der Konkretisierung und des Vollzugs).

Bei der Bildung gemeinsamer Organe gilt es nicht nur die Kantone sondern zwingend auch die Wirtschaft, aber auch die Wissenschaft zu berücksichtigen (v.a. im strategischen Führungsgremium).

8. *Ist die Förderkompetenz des Bundes für die kantonalen Hochschulen richtig umschrieben? Soll die Unterstützung abhängig gemacht werden können vom Erfordernis, dass gemeinsame Grundsätze festgelegt werden und die Koordination sichergestellt ist?*

Die Förderkompetenz ist richtig umschrieben.

Der Bund soll seine Unterstützung davon abhängig machen, dass Grundsätze festgelegt sind und dass die Koordination sichergestellt ist.

9. *Haben Sie andere Anregungen für die Regelung des Hochschulwesens auf Verfassungsstufe oder weitere Bemerkungen zur Vorlage?*

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen auf Ihr Interesse stossen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung

Dr. Urs Ph. Roth

Matthias Wirth